

Gesetzentwurf

Hannover, den 30.06.2025

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist die Staatskanzlei.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf

**Gesetz
zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge -
Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages**

Artikel 1

(1) Dem am 15. April/28. Mai 2025 unterzeichneten Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als **Anlage** veröffentlicht.

(3) ¹Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. ²Wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos, so wird dies bis zum 1. März 2026 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu Artikel 1 Abs. 2)

**Achter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge –
Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1**Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 7 wird gestrichen.
 - b) Die Angaben des II. Abschnitts werden wie folgt neu gefasst:

„II. Abschnitt

Höhe und Festsetzung des Rundfunkbeitrages

§ 7 Höhe des Rundfunkbeitrages

§ 8 Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags

§ 9 Aufteilung der Mittel“.

- c) Folgende Angabe wird angefügt:
„§ 18 Übergangsbestimmung“.

2. § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Rundfunkkommission der Länder erhält von den Rundfunkanstalten zeitgleich die der KEF zugeleiteten Bedarfsanmeldungen und diese erläuternde sowie ergänzende weitere Unterlagen der Rundfunkanstalten.“
3. § 7 wird gestrichen.
4. Der II. Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

„II. Abschnitt

Höhe und Festsetzung des Rundfunkbeitrages

§ 7

Höhe des Rundfunkbeitrages

Die Höhe des Rundfunkbeitrags beträgt monatlich 18,36 Euro, sofern nicht nach den Maßgaben des § 8 eine abweichende Beitragshöhe festgesetzt wird.

§ 8

Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages

(1) Die von der KEF nach § 3 Abs. 8 empfohlene Beitragshöhe gilt ab dem 1. Januar des Jahres, das auf die Veröffentlichung des Berichts folgt, als festgesetzt, sofern sie nicht mehr als fünf vom Hundert über der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt und kein Widerspruch im Sinne des Absatzes 2 erfolgt ist. Das Vorliegen eines Widerspruchs nach Absatz 2 ist der KEF unverzüglich durch den Vorsitz der Rundfunkkommission mitzuteilen. Die neue Beitragshöhe ist von der KEF in ihrem Internetauftritt bekannt zu machen. Eine Bekanntmachung erfolgt zusätzlich in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder unter Verweis auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der KEF.

(2) Ein Widerspruch liegt vor, wenn binnen einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung des Berichts nach § 3 Abs. 8

1. mindestens drei Länder im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die bis zu zwei vom Hundert über der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt,
2. mindestens zwei Länder im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die über zwei und bis zu dreieinhalb vom Hundert der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt, oder
3. mindestens ein Land im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die über dreieinhalb vom Hundert der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt,

der Festsetzung nach Absatz 1 widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Der Widerspruch kann für jedes Land durch die Landesregierung oder durch Beschluss des Landesparlamentes eingelegt werden. Im Falle eines Widerspruchs teilt die jeweilige Landesregierung dies dem Vorsitz der Rundfunkkommission unverzüglich mit.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, ist die von der KEF nach § 3 Abs. 8 empfohlene Beitragshöhe Grundlage für eine Entscheidung der Landesregierungen und der Landesparlamente über die staatsvertragliche Festsetzung der Höhe des Beitrages nach § 7. Beabsichtigte Abweichungen soll die Rundfunkkommission der Länder mit den Rundfunkanstalten unter Einbeziehung der KEF erörtern. Die Abweichungen sind zu begründen.

(4) Die nach § 10 Abs. 7 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages zuständige Stelle veröffentlicht die jeweils aktuell geltende Höhe des Rundfunkbeitrages in ihrem Internetauftritt.

(5) Findet das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 Anwendung, gelten auch die Empfehlungen der KEF zu den §§ 9 und 14 unmittelbar, ohne dass es einer staatsvertraglichen Festsetzung bedarf.

§ 9

Aufteilung der Mittel

(1) Von dem Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten einen Anteil von 70,9842 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 26,0342 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ einen Anteil von 2,9816 vom Hundert.

(2) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder das ZDF sich nicht an der nationalen Stelle des Europäischen Fernsehkanals „ARTE“ beteiligen, stehen der nationalen Stelle von „ARTE“ für die Finanzierung dieses Programmvorhabens die auf diese Anstalten entfallenden Anteile an der Finanzierung unmittelbar aus dem Rundfunkbeitragsaufkommen zu. Der Anteil dieser Anstalten bemisst sich nach dem für sie in Ziffer 6.2 des Gesellschaftsvertrages der nationalen Stelle von „ARTE“ in der Fassung vom 1. Dezember 1994 vorgesehenen Pflichtanteil für die Programmlieferung. Dabei ist ein Finanzierungsbetrag von insgesamt 215,0 Mio. Euro jährlich zugrunde zu legen. Die Mittel können in zwölf gleichen Teilbeträgen vierteljährlich, jeweils in der Mitte des Kalendervierteljahres abgerufen oder Teilbeträge auf einen der späteren Abruftermine übertragen werden.“

5. In § 14 Satz 1 wird die Angabe „1,6“ durch die Angabe „1,8“ ersetzt.
6. Folgender § 18 wird angefügt:

„§ 18

Übergangsbestimmung

Mit dem Jahr 2027 beginnt eine vierjährige Beitragsperiode, für die durch die KEF nach § 3 die Finanzbedarfe der Rundfunkanstalten zu ermitteln sowie ein Bericht nach § 3 Abs. 8 abzugeben sind.“

Artikel 2**Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. Sind bis zum 30. November 2025 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages, der sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg: Stuttgart, den 29. April 2025	Winfried K r e t s c h m a n n
Für das Land Berlin: Berlin, den 28. April 2025	Kai W e g n e r
Für das Land Brandenburg: Potsdam, den 24. April 2025	Dietmar W o i d k e
Für die Freie Hansestadt Bremen: Bremen, den 24. April 2025	Andreas B o v e n s c h u l t e
Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Hamburg, den 15. April 2025	Peter T s c h e n t s c h e r
Für das Land Hessen: Wiesbaden, den 29. April 2025	Boris R h e i n
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Schwerin, den 28. Mai 2025	Manuela S c h w e s i g
Für das Land Niedersachsen: Hannover, den 23. April 2025	Stephan W e i l
Für das Land Nordrhein-Westfalen: Düsseldorf, den 22. April 2025	Hendrik W ü s t
Für das Land Rheinland-Pfalz: Mainz, den 22. April 2025	Alexander S c h w e i t z e r
Für das Saarland: Saarbrücken, den 28. April 2025	Anke R e h l i n g e r
Für das Land Schleswig-Holstein: Kiel, den 15. Mai 2025	Daniel G ü n t h e r
Für den Freistaat Thüringen: Erfurt, den 14. Mai 2025	Mario V o i g t

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zum Gesetzentwurf

Anlass, Ziele und Schwerpunkte

Der Gesetzentwurf enthält in Artikel 1 die erforderliche Zustimmung des Landtages zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages (Im Folgenden: Achter Medienänderungsstaatsvertrag).

Die Änderungen umfassen die Festsetzung des Rundfunkbeitrages auf monatlich 18,36 Euro ab dem 1. Januar 2025, die Anpassung der Aufteilungsquoten am Rundfunkbeitragsaufkommen zwischen den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und Deutschlandradio, einschließlich der Berücksichtigung des gestiegenen Finanzbedarfs von ARTE, sowie die gesetzliche Festschreibung des Umfangs der Finanzausgleichsmasse in der ARD auf 1,8 % des ARD-Nettobeitragsaufkommens. Dabei gehen die Länder entlang der Feststellungen der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) in ihrem 24. Bericht davon aus, dass durch die Einbeziehung der vorhandenen Rücklagen aus den Beitragsmehrerträgen der Jahre 2021 bis 2024 sowie bereits eingeleiteter Rationalisierungsmaßnahmen für die Jahre 2025 und 2026 eine funktionsgerechte Finanzierung der Rundfunkanstalten gewährleistet ist, sodass an der aktuellen Höhe des Rundfunkbeitrages von 18,36 Euro monatlich für einen Zeitraum von zwei Jahren festgehalten werden kann.

Die bereits mit dem Siebten Medienänderungsstaatsvertrag angestoßenen Reformen bei den Rundfunkanstalten führen in den kommenden Jahren in besonderer Weise zu Unwägbarkeiten, da zentrale Aspekte ab den Jahren 2027 bis 2029 gelten und ab dann auch ihre Wirkung entfalten. Daher wird zugleich mit der Festsetzung des Rundfunkbeitrages der bisherige Rhythmus der Beitragsperioden verändert, um den mit dem Siebten Medienänderungsstaatsvertrag einhergehenden Unwägbarkeiten Rechnung zu tragen. Insoweit wird eine erneute Bedarfsermittlung durch die KEF für die Jahre 2027 bis 2030 gesetzlich vorgegeben.

Das Verfahren zur Beitragsfestsetzung wird zukunftsfristig weiterentwickelt und ausgestaltet. Zukünftig soll die Beitragsempfehlung der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs unmittelbar in Bestandskraft erwachsen, wenn nicht ein staatsvertraglich bestimmtes Quorum aus dem Länderkreis diesem Vorschlag widerspricht. Der Widerspruch kann für jedes Land sowohl durch die Landesregierung oder durch Beschluss des Landesparlaments eingelegt werden. Die Anzahl der erforderlichen Widersprüche bestimmt sich anhand der Höhe der empfohlenen, prozentualen Beitragssteigerung. Widersprechen genügend Länder, erfolgt die Beitragsfestsetzung wie bisher durch staatsvertragliche Regelungen zwischen den Ländern. Bei einer Beitragsempfehlung in Höhe von mehr als 5 % der bis dahin geltenden Beitragshöhe erfolgt in jedem Fall eine Beitragsfestsetzung durch Staatsvertrag aller Länder.

Das neue Beitragsfestsetzungsverfahren wird erstmalig für die gesetzlich vorgegebene neue vierjährige Beitragsperiode ab dem Jahr 2027 Anwendung finden.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

1. Wirksamkeitsprüfung

Die im Achten Medienänderungsstaatsvertrag vorgesehenen Änderungen gewährleisten ein funktionales Beitragsfestsetzungsverfahren zur verlässlichen Sicherstellung einer funktionsgerechten Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unter Wahrung berechtigten Mitwirkungsinteressen der Landesparlamente. Dies steht im Einklang mit der verfassungsrechtlichen Garantie für den Bestand und die Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

2. Finanzfolgenabschätzung

Der vorgesehene Gesetzesentwurf hat keine finanziellen Folgewirkungen für das Land.

III. Auswirkung auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung ergeben sich nicht.

IV. Auswirkung auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen oder auf Familien

Der Achte Medienänderungsstaatsvertrag hat keine Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern. Belange von Familien und Menschen mit Behinderungen sind nicht besonders betroffen.

V. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Aus dem Achten Medienänderungsstaatsvertrag ergeben sich keine konkreten Auswirkungen auf die Digitalisierung.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Der Achte Medienänderungsstaatsvertrag hat keine weiteren Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Kommunen und des Bundes.

VII. Beteiligungen

Die Rundfunkkommission der Länder hat die im Achten Medienänderungsstaatsvertrag vorgesehenen Änderungen im Januar 2025 mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und Deutschlandradio sowie der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs erörtert.

Da der Staatsvertragsentwurf keine Änderungen zu speziell landesbezogenen Inhalten enthält, entfiel eine gesonderte Beteiligung auf Landesebene.

B. Besonderer Teil

Zum Gesetzentwurf:

Zu Artikel 1:

Der Reformstaatsvertrag bedarf der Zustimmung des Landtages, weil er sich auf Gegenstände der Landesgesetzgebung bezieht (Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung).

Absatz 1 enthält den Zustimmungsbeschluss des Landtages.

Absatz 2 regelt die Veröffentlichung des Staatsvertrages als Anlage zu dem Gesetz.

Absatz 3 benennt das in Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Achten Medienänderungsstaatsvertrages vorgesehene Datum zum Inkrafttreten des Staatsvertrages.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten dieses Gesetzes.